



Prozeßkostenhilfe

Ein Programm von *Amtsgerichtsdirektor Peter Wax*, erschienen in der Reihe "EDV-Hilfen für Juristen", Giesecking Verlag 1991

Thomas Lapp

Mit dem PKH-Programm von Peter Wax legt der Giesecking-Verlag ein weiteres Produkt aus der Reihe EDV-Hilfen für Juristen vor, das hier auf Herz und Nieren getestet werden soll.

Installation und Handbuch

Das Handbuch beginnt gleich nach den Haftungsausschlüssen mit der "Warnung: Dieses Handbuch ist überflüssig. Sie sollten besser eine Sicherungskopie von Ihrem neu erworbenen PKH-Programm anfertigen, dieses ... installieren ... und warten, was passiert." Der Autor scheint sein Handbuch

wirklich für überflüssig zu halten, denn er fährt wie folgt fort: "Sie lesen immer noch weiter. Wozu brauchen Sie ein Handbuch, wenn Sie doch nicht tun, was drinsteht?" So weit ganz lustig, der Mensch hat Humor – denkt man. Der Spaß hört aber dann auf, wenn man dennoch weiterliest und auf etlichen Seiten Variationen dieses Scherzes lesen muß. Ein besonderer Höhepunkt wartet dann unter "Individuelle Installation" auf den Leser: "Der umgekehrte Schrägstrich heißt auf gut deutsch backslash; sofern Sie ihn auf Ihrer Tastatur vergeblich suchen, können Sie ihn auf den Bildschirm zaubern, indem Sie zunächst einige Kollegen herbei-

rufen ... Wozu Sie die Kollegen brauchen? Zum Bewundern Ihrer EDV-Kenntnisse natürlich. Sagen Sie dazu beiläufig: 'Der backslash hat nämlich den ASCII-Code 92' – die Bewunderung wird grenzenlos sein, vor allem, wenn Sie 'bäggläsch' und 'ääskiekoud' sagen." So ist das also beim Amtsgericht Albstadt (und nicht nur dort).

Doch ernsthaft: Statt solcher (zugegebenermaßen gelungener) Rhetorik wünscht man sich eine einfache Installationsroutine, die unauffällig eine Batch-Datei anlegt oder die AUTOEXEC.BAT um einen Pfad ergänzt – auf die Ausführungen zum 'bäggläsch' könnte man dann verzichten.

Völlig anders als im Handbuch tritt der Autor auf, ruft man ihn wegen Problemen mit dem Pro-

starts, von denen die eine speziell für ältere DOS-Versionen gedacht ist. Die andere, laut Autor die komfortablere, beginnt damit, einige Dateien aus einem Unterverzeichnis heraus und nach Programmende wieder dorthin zu kopieren. Der Sinn der Kopier-Aktion ist mir – auch nach Rücksprache mit Herrn Wax – unklar geblieben.

Das Programm ist menügesteuert, auch wenn der Autor für sich den Begriff Menü nur mit Speisekarten in Verbindung bringen will (a. A. Brockhaus). Vielleicht stellt sich daher das vom Programm angebotene Menü eher als unsortierte Speisefolge denn als logische Struktur dar.

Kein Buch zum Thema PKH würde eine solche Gliederung

anbieten. Nun soll hier nicht das "Bildschirmvorwort" propagiert werden. Doch bin ich der Meinung, daß hier die Möglichkeiten des Computers nicht genutzt wurden. Das Programm stellt seine möglichen Berechnungen gleichberechtigt nebeneinander

PKH - Programm Wax - 2.0 / 1991

Bitte wählen Sie aus:

- (1) --> PKH - Ratenberechnung
- (2) --> PKH - Ratenberechnung mit Kostenkontrolle
- (3) --> Andere Kostenerleichterungen
- (4) --> Info Kosten 1. Instanz
- (5) --> Kosten- und Gebührenberechnung
- (6) --> PKH - ABC - Register
- (7) --> PKH - Tabelle
- (8) --> Programm - Ende

Bitte entsprechende Taste (1 bis 8) drücken...

| F1 Hilfe | F2 Vorgaben |

gramm an. Dann zeigt er sich als kompetenter, freundlicher und stets hilfsbereiter Zeitgenosse.

Menüfolge

Nachdem man die Installation abgeschlossen hat, gibt es zwei Möglichkeiten des Programm-

und beschränkt sich damit auf die Lösung von Detailfragen. Besser wäre es, die Frage des Benutzers, ob Prozeßkostenhilfe zu gewähren ist, in den Vordergrund zu stellen und dann die Detailfragen in der Reihenfolge zu lösen, wie sie sich dem Benutzer stellen. Daß es sich hier nicht um eine Geschmacksfrage, sondern um einen konzeptionellen Mangel

Abb. 1: Das Menü – eine lose Aneinanderreihung

Thomas Lapp ist Rechtsanwalt in Mannheim.



handelt, wird sich noch zeigen. Wie eine solche Gliederung aussehen könnte, zeigt das Programm Susa, welches schon als Diskettenbeilage zu jur-pc 7+8/91 veröffentlicht wurde.

Ratenberechnung nach Tabelle

Die beiden ersten Menüpunkte widmen sich der Ratenberechnung mit beziehungsweise ohne Kostenkontrolle. Gut gelöst ist an sich die Eingangsfrage, ob das Nettoeinkommen schon bekannt ist oder noch berechnet werden soll. Von der Berechnung darf man sich allerdings dann nicht zuviel erhoffen. Das Programm fragt nur Bruttoeinnahmen und abzuziehende Beträge ab, berechnet weder Steuern noch Sozialabgaben (auch nicht überschlägig). Steht dann das Nettoeinkommen fest, wird noch die Zahl der Unterhaltsberechtigten festgestellt und dann der Betrag aus der Tabelle errechnet. Da die Tabelle nicht gerade schwierig zu handhaben ist, fragt man sich natürlich, wozu man hier ein PC-Programm braucht.

Im Grenzbereich

Die Frage stellt sich verschärft, wenn man die Grenzen der Tabelle überschreitet und jetzt wirklich auf das Programm angewiesen wäre. Übersteigt das Nettoeinkommen die in der Tabelle festgelegte Obergrenze, so ist Prozeßkostenhilfe nur aus-

nahmsweise zu gewähren, wenn die Belastung mit den Prozeßkosten den angemessenen Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigen würde (§ 115 Abs. 5 ZPO). In solchem Falle meldet das Programm, es handle sich um einen Grenzwert, der Tabellenbetrag sei nur geringfügig überschritten. "Geringfügig" wird aber auch gemeldet, wenn die Obergrenze um das Doppelte oder Dreifache überschritten wird. Hier müßte

§ 115 Abs. 6 ZPO

Die Kardinalfrage, PKH oder nicht, hängt nach § 115 Abs. 6 ZPO noch davon ab, ob die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits nicht innerhalb von vier Monaten zu decken sind. Diese Überlegung steckt hinter dem Menüpunkt "Ratenberechnung mit Kostenkontrolle",

wird aber letztlich nicht überzeugend umgesetzt. Zunächst geht der Autor davon aus, daß "nach ganz hM. die eigenen außergerichtlichen Kosten und die Gerichtskosten" gemeint sind (anders Hartmann in Baumbach/Lauterbach, 49. Aufl., Anm. 8b zu §

115 ZPO und Schneider in Zöller, 16. Aufl., 59 zu § 115 ZPO: auch die Kosten des oder der Gegenanwälte). Zudem übersieht er, daß nach § 115 Abs. 6 ZPO nicht nur vier Monatsraten, sondern auch die "aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge" anzusetzen sind. Eine Berücksichtigung dieser Beträge ist jedoch nicht vorgesehen. Überhaupt weigert sich der Autor mit dem Argument, hier sei Nachdenken gefragt und nicht Rechnen (Handbuch S. 19), eine präzise Berechnung anzubieten. Dabei verkennt er allerdings, daß die ZPO bei diesem Problem vor das Nachdenken das Rechnen gesetzt hat, und daß "voraussichtlich" nicht so verstanden werden (darf), daß die dafür notwendige Rechenoperation durch eine Schätzung ersetzt werden (darf)" (Schneider, a. a. O.). Vielmehr muß "alles, was rechnerisch

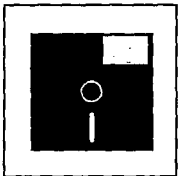
Abb. 2: "Geringfügige" Überschreitung des Grenzwerts

PKH - Programm Wax - 2.0 / 1991	
Berechnung der Monatsrate:	
Einkommen d. Ast.	4000.00 DM
Einkommen bei Anwendung der Tabelle abgerundet	4000.00 DM
--> Höhe der Monatsrate 2120 DM nach Spalte 1 der Tabelle.	
Grenzfall, Tabellenbetrag ist nur geringfügig überschritten !	
§ 115 VI prüfen ! Kosten (ca. 711 DM) geringer als vier Monatsraten ?	
F1 Hilfe F2 Vorgaben F3 Rechenweg F4 Druck F5 Tabelle ESC Hauptmenü	

deutlich auf den Grenzwert hingewiesen werden.

Anwenderunterstützung vs. Tabellenumsetzung

Nun handelt es sich zweifellos um eine Wertungsfrage, die nicht vom PC zu lösen ist. Ein Programm, das sich die Unterstützung des Anwenders und nicht die programmiertechnische Umsetzung einer Tabelle zum Ziel setzt, sollte hier aber die tatsächlichen Grundlagen der Wertung darlegen. Dazu könnte beispielsweise die (individuell unterschiedliche) Obergrenze mit dem Nettoeinkommen in Beziehung gesetzt und auf § 115 Abs. 5 ZPO verwiesen werden.



genau bestimmbar ist, auch zahlenmäßig exakt eingesetzt werden" (Schneider, a. a. O.).

Kostenschätzung

Wer sich als unbefangener Betrachter über die Kostenprognose als besonderes Schmankerl des Programms freute, wird im Handbuch derb darauf hingewiesen, er habe kein Kostenberechnungsprogramm erworben, "schließlich wollen andere Leute auch noch ihre Programme verkaufen" (Handbuch S. 27). Der

zwar, etliche Vorgaben zu ändern und so die Berechnung an den Einzelfall anzupassen, wichtige Sondertatbestände wie die Erhebungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO (vgl. Schneider a. a. O.) können aber nicht berücksichtigt werden.

Bewertung

Insgesamt vermag auch diese EDV-Hilfe nicht zu überzeugen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die einzelnen Kritikpunkte auch Grundprobleme der

Tab. 1: Kostenschätzungen

Streitwert Schätzung	200 DM	750 DM	2000 DM
Menüpunkt 2	198,00	369,00	711,00
Menüpunkt 4	226,30	388,30	712,30
Menüpunkt 5	204,30	379,80	712,30

staunende Leser erfährt dann noch, daß er neben der bereits erwähnten KOSTENKONTROLLE unter Punkt 4 "ganz grob und überschlägig" und unter Punkt 5 "schon etwas genauer" die Kosten abschätzen lassen kann. Die Prüfung offenbarte dem Tester, daß das Programm tatsächlich drei unterschiedliche Schätzungen vornimmt.

Die obenstehende Tabelle soll das verdeutlichen:

Warum hier nicht nur eine einzige Schätzung, diese aber präzise, vorgenommen wird, bleibt das Geheimnis des Autors. Natürlich können die tatsächlichen Kosten im Voraus nicht exakt errechnet werden, doch darf das nur solche Unwägbarkeiten betreffen, die tatsächlich nicht auszuräumen sind, wie etwa Beweisgebühren oder die Streitwertfestsetzung durch das Gericht. Unter Menüpunkt 5 gestattet das Programm

Umsetzung juristischer Fragen in ein Programm betreffen. Juristische Wertungen entziehen sich regelmäßig der Beurteilung durch ein Programm. Viele schwierige Fragen aus dem Bereich der PKH werden daher auch gar nicht vom Programm angesprochen. Wenn zur Lösung durch den Computer allerdings nur die leichten Fragen übrig bleiben, stellt sich die Frage, ob die Umsetzung auf Computer überhaupt lohnt oder lediglich zum Glasperlenspiel ausartet. Wenn überhaupt, dann ist ein solches Programm nur sinnvoll, wenn es auf die Beantwortung der Fragen der Benutzer optimiert ist und dem Juristen die präzisen zahlenmäßigen Grundlagen liefert, die er für seine Wertungen braucht. In diesem Sinne ist das vorliegende Programm trotz einiger guter Problemlösungen keineswegs ausgereift.

Transparenz des Rechenwegs

Gibt man sich aber bescheidener und ist zufrieden mit einem Programm, das lediglich die Berechnungen innerhalb der PKH übernimmt, so ist das Programm – auch angesichts seines Preises – sicher kein Fehlkauf. Man sollte sich aber keinen Illusionen hingeben und mehr als die Berechnungen verlangen. Auch dann stören zwar die Probleme bei der Kostenberechnung, aber das soll wohl so sein (s. o.). Die Arbeit mit dem Programm macht dann auch Spaß, da im Rahmen der PKH oft ein ordentlicher Zahlenwust verarbeitet sein will und das Programm dabei eine gute Hilfe ist. Gut ist die stets gegebene Möglichkeit, den Rechenweg nachzuvollziehen und damit das Programm kontrollieren zu können. Auf jeden Fall sollte die Möglichkeit der residenten Installation geschaffen werden – der Autor hat das für den Fall ausreichender Nachfrage schon in Aussicht gestellt.

Produktinfo Prozßkostenhilfe

Ein Programm von Direktor des Amtsgerichts Peter Wax, erschienen im Gieseking Verlag, Bielefeld, 1991:

Diskette (wahlweise 5,25" oder 3,5") mit Benutzerhandbuch (48 Seiten) und Anwendungsbedingungen in Kunststoffbox DM 128,- (unverbindliche Preisempfehlung).

Benötigte Hard- und Software
PC (XT, AT), IBM oder IBM-kompatibel

Betriebssystem
MS-DOS 3.2 oder höher

Freier Arbeitsspeicher
256 KB
(laut Herstellerangaben)